

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII. Besoldung.

Der Sold wird ausbezahlt am 6. September und am letzten Dienstag (§ 113 des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881).

VIII. Komptabilität und Rapportwesen.

Als Grundlage für die Komptabilität, welche für die Vorkurse und die Feldübungen ein Ganzes ausmacht, dienen die im Abschnitt I, §§ 1-33, des neuen Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881 enthaltenen Vorschriften. Eine besondere Instruktion für den Divisions-Kriegskommissär wird das Rechnungswesen ordnen.

Einzureichende Rapporte an das Divisionskommando:

- 1) Eintritts-Stats (§ 2 des Verwaltungs-Reglements),
- 2) Eintritts-Effektiv-Rapporte (§ 12),
- 3) Effektiv-Rapporte vom 6. September,
- 4) Austritts-Effektiv-Rapporte vom 14. September (§ 12, Abschnitt 3),
- 5) Tägliche Rapporte (§§ 10, 11) vom 7.-14. September,
- 6) Sanitäts- und Veterinär-Rapporte am 9. und 14. September,
- 7) Volkzeit-Rapporte am 9. und 14. September,
- 8) Munition-Rapporte am 14. September.
- 9) Gefechts-Rapporte an jedem Gefechtsstage.

IX. Befehlgebung.

Es finden folgende Hauptrapporte im Divisions-Hauptquartiere statt:

Der Divisionsstab	} am 28. August am 9. September in Winterthur.
die Brigadestäbe	
die Regimentsstäbe der Infanterie	

(Die genaue Zeit wird durch Spezialbefehl bekannt gegeben.)

Während der Feldübungen täglich Abends Rapport. Zeit, Ort und Theilnehmer werden im Divisionsbefehle des betreffenden Tages oder durch Spezialbefehle bekannt gegeben.

Während der Divisions-Manöver werden täglich gedruckte Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonnemente der Division ausgegeben für die Kommandanten einer oder mehrerer taktischer Einheiten. Am Fuße derselben haben die höheren Kommandos ihre Ausführungsbeehle zuzusetzen und sie den unterstellten Kommandanten zuzustellen.

Die Divisionsbefehle sind von den Kommandanten der taktischen Einheiten ihren Offizieren mündlich mitzutheilen.

X. Sanitätsdienst.

Der Divisionsarzt wird spezielle Vorschriften für das Sanitätspersonal erlassen, soweit lokale und andere Verhältnisse Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften bedingen. Ebenso wird derselbe kurze Verhaltensmaßregeln für die Truppen ertheilen und sind die Korpskommandanten dafür verantwortlich, daß dieselben zur Kenntniß der Mannschaften gelangen und von den Korpsärzten mündlich erläutert werden.

Evacuation von Mannschaft und Pferden.

Während der Vorkurse:

Vom Waffenplatz	Mannschaft	nach	Pferde
Zürich und Umgebung	Kantonspital		Thierarzneischule
Winterthur und Umg.	Einw.-Sp. Winterthur		Kuranst. W'thur.
Frauenfeld und Umg.	" "	" "	" "
Schaffhausen	Einw.-Sp. Schaffhausen	" "	" "

Während der Feldübungen:

N. d. Kantonnementen Kant.-Spit. Zürich Thierarzneischule.

XI. Volkzeitwesen.

Den Volkzeitdienst bei den Truppen besorgen die Kasernen- und Kantonnementswachen nach Anweisung des Dienstreglements.

Mit Zivilpersonen beschäftigen sich dieselben nur soweit sie sich eines Vergehens gegen oder einer Beleidigung von Militärpersonen und militärischer Einrichtungen, Störungen der nächsten Ruhe der Truppen u. s. f. schuldig machen. Dieselben sind aber so bald als möglich den Zivilbehörden zu überweisen. Während der Feldübungen werden eine Anzahl kantonalen Volkzeitvolkaten als Feldgenossen funktionslos.

Die Sanitätsoffiziere werden namentlich darüber wachen, daß

nur gesundes Getränk und gesunde Speisen den Truppen zukommen und sich diesfalls mit den örtlichen Gesundheitskommissionen ins Einvernehmen setzen und vorkommende Uebelstände schnellstmöglich melden.

XII. Militärjustiz.

Zur Organisation der Militärjustiz wird ein Auditor der Division auf den 28. August einberufen.

XIII. Feldpost.

Bis inklusive 6. September besorgt die eidgenössische Post die Vermittlung von Briefen und Postgegenständen von und an die Truppen.

Vom 7. Morgens bis und mit 13. September Abends funktionslos die Feldpost.

(Schluß folgt.)

— (Schützenzeitung.) Die in Zürich erscheinende „Schweizerische Schützenzeitung“, offizielles Organ des Schweizerischen Schützenvereins, hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens in allen Schützenkreisen eingebürgert und nicht nur im Inlande, sondern auch auswärts in europäischen und überseeischen Ländern schnell einen großen Leserkreis gefunden.

Ohne die militärische Seite des Schießwesens zu vernachlässigen, vertritt sie mit großer Aufmerksamkeit, im vollsten Sinne des Wortes, die Gesamtinteressen der schweizerischen Schützenvereine. Das Blatt darf unsern Schweizer-Schützen als das beste empfohlen werden, was bis jetzt bei uns auf diesem Gebiete geleistet wurde.

— († Kommandant Häusler.) In Lenzburg ist Herr Kommandant Häusler im Alter von 76 Jahren gestorben. Während einer langen Reihe von Jahren war er Mitglied des Gemeinderaths von Lenzburg und bis an sein Lebensende Kommandant. Im Sonderbundskriege 1847 führte er ein Argauer Bataillon der Brigade des Herrn Oberst Egloff, welches sich namentlich bei Glöckon auszeichnete. In einer kurzen Ansprache, die er vor dem Treffen an seine Soldaten richtete, sagte er u. A.: „Ich fordere jeden Soldaten, der mich im Kampfe zurückweichen sieht, auf, mich sofort niederzuschleichen.“

U s l a n d.

Frankreich. (Ein Todesurtheil wegen Insubordination) ist vom Kriegsgericht in Nancy gegen einen Soldaten des 10. Husarenregiments gefällt worden. Derselbe hatte sich an einem Wachmeister seines Regiments in der Trunkenheit thätlich vergriffen. — Für das Friedensverhältniß scheint dieses zu viel. — In anderen Armeen ist man oft zu hart; man übt unnötige und unnütze Strenge. Bei uns ist das Entgegengesetzte der Fall.

England. (Der „Inflexible“), welcher bei der Beschießung von Alexandrien eine Hauptrolle spielte, hat einen Panzer, welcher an den schwächsten Stellen 457 mm., an den stärksten 610 mm. beträgt, der Geschützstand hat 406 mm., das Deck 76 mm., das Tonnenplacement beträgt 11,400; der größte Tiefgang 7,8 m.; die Pferbekraft 8,480. Das Material des Schiffes ist Eisen; die Fahrgeschwindigkeit 14,3. Der „Inflexible“ wurde 1876 von Stapel gelassen. — Das Schiff ist mit sechs Stück 16zölligen Geschützen und sechs leichten Kanonen versehen. Es darf daher nicht überraschen, wenn das Schiff gegenüber den leichten und zum größten Theil glatten Geschützen der Egyptianer vollständig unverwundbar war und wenn die kolossalen Geschosse mit ihrer schweren Sprengladung fürchterliche Zerstörungen sowohl an den Forts, wie in der Stadt anrichteten. Ein Haus, in welchem ein solches Geschöß explodirt, muß ein Trümmerhaufen werden.

Buschbeck-Hellendorff's Feldtaschenbuch

für Offiziere aller Waffen zum Kriegs- und Friedensgebrauch. Vierte Auflage (1882). Unter Mitwirkung von Offizieren der verschiedenen Waffengattungen, herausgegeben von Th. Ritz, Hauptmann in der Fuss-Artillerie. Mit vielen Formularen und Abbildungen. 2 Theile. Vollständig in 29 Lieferungen à 1 Mark. — Enthält Alles, was der Offizier im Felde, auf Märschen, in der Garnison etc. zu wissen nöthig hat und ist ein praktisch-brauchbarer Rathgeber in allen vorkommenden Fällen. Bestellungen besorgt jede Buchhandlung.

Verlag von Gustav Hempel in Berlin.